

Hass im Netz

Mag. Michael Lanzinger



Magister Who?

RA Magister Michael Lanzinger

office@kanzlei-lanzinger.at

www.rechtsanwalt-lanzinger.at

Seit 2016 selbständiger Rechtsanwalt in Wels (OÖ) sowie
Mitglied der [Law Busters](#) ([Spoiler-Alert-Podcast](#))

Seit 2019 Co-Founder der [Nerds of Law](#) OG ([NoL-Podcast](#))

Seit 2021 Co-Founder der [Netzbeweis GmbH](#)

Cybercrime?

Definition(sversuch)

- Cybercrime als eigener Bereich im Gesetz nicht vorhanden
- Gesetze zumeist medienneutral abgefasst, sodass auch neue Technologien erfasst werden können (zB MedienG auch auf Websites anzuwenden)
- Cybercrime als Querschnittsmaterie im Gesetz mit einem Schwerpunkt auf Strafrecht
- Hass im Netz als Teil von Cybercrime

Hass-im-Netz-Gesetzgebung

- Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz (HinBG)
 - Stärkung der Persönlichkeitsrechte durch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche
 - Mandatsverfahren hinsichtlich Unterlassungsanspruch
- Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPI-G)
 - Stärkere Inpflichtnahme von Plattformbetreiber über die Hostprovider-Haftung nach E-Commerce-Gesetz (ECG) hinaus
 - Schaffung eines effizienten Verfahrens für Beschwerde- und Takedown-Management

Strafrecht im Web

- Offline-Delikte können auch im Web begangen werden
 - zB Betrug (va bei Verträgen im Web), SMG-Delikte
- Web-Delikte
 - § 107a und § 107c StGB
- Hardware-Delikte
 - § 118a StGB, §§ 126a ff StGB

Hass im Netz?

Status Quo 2022

- Der Ton im Web wird zusehends rauer, ua verstärkt durch COVID-Situation
- HinBG brachte zwar sinnvolle Neuerungen, wird aber in der Praxis noch zu wenig genutzt
- Immer wieder Problem mit Beweissicherung und Aufdeckung der Identität der VerursacherInnen

Hass im Netz

Definition(sversuch)

- HinBG = Gesetzespaket zur Bekämpfung von Hass im Netz
- Hass im Netz als Bereich von Cybercrime
- Gesetzlich betrifft Hass im Netz – neben Onlinerecht –
va:
 - §§ 111, 115 StGB
 - §§ 6 ff MedienG
 - § 1330 ABGB (Ehrenbeleidigung)

HinBG

- In Kraft seit 1.1.2021
- Änderungen zB in:
 - ABGB
 - JN / ZPO / EO
 - ECG
 - StGB / StPO
 - MedienG

HinBG - ABGB

- § 17a ABGB: Wahrnehmung von Persönlichkeitsrechten
 - Einwilligung zu Eingriff nur, wenn kein Verstoß gegen die guten Sitten
 - Persönlichkeitsrechte wirken nach Tod fort
- § 20 ABGB: Unterlassungs- & Beseitigungsanspruch
 - Klagsmöglichkeit bei Verletzung von Persönlichkeitsrecht
 - Ist Arbeitnehmer betroffen und dadurch ‚schlechter einsetzbar‘ kann auch Arbeitgeber klagen

HinBG - ZPO

- § 549 ZPO: Mandantsverfahren
 - Bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten in elektronischem Kommunikationsnetzwerk
 - Gericht kann ohne mündliche Verhandlung einen Unterlassungsauftrag erlassen
 - Versuch von effektiver Takedown-Maßnahme

HinBG - StGB

- § 107c StGB: ‚Cyber-Mobbing‘
- § 120a StGB: ‚Up-Skirting‘

HinBG - StPO

- § 66b StPO: Prozessbegleitung
 - Möglichkeit der Gewährung von psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung bei zB §§ 107a ff StGB oder §§ 111 StGB
- § 71 StPO: Ausforschung
 - Bei Privatanklagen können Behörden zur Ausforschung der TäterInnen beigezogen werden
 - Muss die Voraussetzungen eines Beweisantrages erfüllen (§ 55 StPO)

§ 107 StGB: gefährliche Drohung

- Versetzen des Opfers in Furcht und Unruhe
- zB Drohung mit dem Tod oder Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz
- In der Praxis:
 - Kommt va in Social Media und bei beendeten Beziehungen sehr häufig vor
 - Drohung im Scherz oder Zorn nicht strafbar
 - Auf Kontext zu achten („milieubedingte Unmutsäußerung“)

§ 107a StGB: beharrliche Verfolgung

- ‚Cyber-Stalking‘
- Vermehrte Kontaktaufnahme im Web, welche dazu führen kann, dass Opfer Lebensumstände nachhaltig ändert
- In der Praxis:
 - Kommt va bei beendeten Beziehungen sehr häufig vor
 - Täter/in ist sich der Strafbarkeit oft nicht bewusst und sucht nur ‚letztes klärendes Gespräch‘

§ 107c StGB: fortdauernde Belästigung

- ‚Cyber-Mobbing‘
- Beeinträchtigung des Lebens des Opfers durch Diffamierung oder Veröffentlichung von intimen Ton- & Bildaufnahmen
- In der Praxis:
 - Kommt va in Chatgruppen, aber auch in sozialen Medien vor
 - Online ist an sich immer von einer ‚größeren Zahl von Menschen‘ auszugehen

§ 111 StGB: Üble Nachrede

- Behauptung einer ‚verächtlichen‘ Eigenschaft oder Gesinnung
- Hier kann Wahrheitsbeweis erbracht werden (§ 112 StGB)
- In der Praxis:
 - zB Behauptung von Drogensucht, Alkoholismus
 - Privatanklagedelikt, dh Anklage muss selbst eingebracht werden

§ 113 StGB: Vorwurf einer abgetanen Straftat

- Strafbare Handlung wird vorgeworfen
- Diese ist jedoch bereits bedingt nachgesehen bzw sogar vollzogen worden
- In der Praxis:
 - Kommt eher seltener vor, bei Vorwurf einer Straftat wäre uU eher § 111 StGB (‘Üble Nachrede‘ anzuwenden)
 - Kann medienrechtlich relevant sein bzw Anspruch auf Schadenersatz nach § 1330 ABGB auslösen

§ 115 StGB: Beleidigung

- Betrifft Verspottung oder Beschimpfung anderer Person
- Hier kann Wahrheitsbeweis nicht erbracht werden (im Gegensatz zur üblen Nachrede)
- In der Praxis:
 - Va wenn gegenüber einer Person Kraftausdrücke verwendet werden, die kein Tatsachensubstrat aufweisen
 - Privatanklagedelikt, dh Anklage muss selbst eingebracht werden

§ 120a StGB: Unbefugte Bildaufnahmen

- ‚Up-Skirting‘
- Betrifft Aufnahmen von intimen Körperbereichen und (Abs 2) deren Veröffentlichung
- In der Praxis:
 - Va bei ‚Revenge-Porn‘
 - Ermächtigungsdelikt, dh Opfer muss in Strafverfolgung einwilligen

Hass im Netz - Strafrecht

§ 188 StGB: Herabwürdigung rel. Lehren

- Verspottung – nicht aber berechnete Kritik – von religiösen Lehren, Personen oder Gegenständen
- Muss ‚berechtigtes Ärgernis‘ hervorrufen
- In der Praxis:
 - Va berechtigtes Ärgernis oft nur schwierig zu beurteilen, es kommt hier wohl auf den Kontext der Aussagen an

§§ 278b ff StGB: Terroristische Vereinigung

- Vereinigung = Zusammenschluss von 2+ Personen um Straftaten nach § 278c (zB Erpressung) zu begehen
- In der Praxis:
 - Muss dem Delikt nach keinen ideologischen Hintergrund haben, ist aber in der Praxis oftmals der Fall
 - Va Anleitung (§ 278f) und Aufforderung (§ 282a) im Web vorhanden

§ 283 StGB: Verhetzung

- ‚Hassposting im engeren Sinn‘
- Aufforderung zu Gewalt und Hass gegen eine bestimmte Gruppe, Religion oder Ethnie
- In der Praxis:
 - Durch HiNBBG nun auch möglich wenn nur eine Person angesprochen wird, die einer bestimmten Gruppe angehört
 - ‚Flüchtlinge‘ werden von der Judikatur ebenfalls als eine Gruppe iSv § 283 StGB erfasst

§ 297 StGB: Verleumdung

- Behauptung einer strafbaren oder disziplinären Handlung in dem Wissen, dass diese falsch ist
- In der Praxis:
 - Vorsatz muss sich auf ‚sicheres Wissen‘ (§ 5 Abs 3 StGB) beziehen
 - Zumeist in Verbindung mit Vorwurf des Amtsmissbrauches oder einer falschen Zeugenaussage
 - Im Netz zB bei ‚privaten Fahndungsaufrufen‘ relevant

§ 3g VerbotsG: Wiederbetätigung

- VerbotsG de facto nicht mehr anwendbar, nur noch wenige Paragraphen können angeklagt werden
- Va § 3g als Auffangtatbestand
- In der Praxis:
 - Va Postings mit einschlägigen Parolen oder Bildern
 - Auch in Chatgruppen möglich
 - Notwendig ist der Kontext, dh ob entsprechende Gesinnung nachweisbar ist

§ 6 MedienG

- Medienrechtliches Pendant zu § 1330 ABGB
- Betrifft den Vorwurf einer verächtlichen Eigenschaft oder einer (verwaltungs-) strafrechtlichen Handlung
- In der Praxis:
 - Kann sowohl Tatsachenbehauptung als auch Wertung sein
 - Bei übler Nachrede ist Wahrheitsbeweis möglich, soweit nicht höchstpersönlicher Lebensbereich betroffen
 - Im Web muss journalistische Sorgfalt eingehalten werden

§ 7 MedienG

- Schützt den höchstpersönlichen Lebensbereich und betrifft Berichte aus Privatleben von Personen
- In der Praxis:
 - Betrifft va Bereich der sexuellen Orientierung
 - Nicht geschützt sind Vermögensverhältnisse bzw Tatsachen, die dem Berufs- oder Geschäftsleben zuzurechnen sind
 - Person muss individuell betroffen sein

§ 7a MedienG

- Schützt die Identität va im Zshg mit Berichterstattung bei gerichtlich strafbaren Handlungen
- Konkret Offenlegung der Identität an ca. 10+ Personen
- In der Praxis:
 - Nur bei wahrheitsgemäßen Angaben, da sonst § 6 MedienG einschlägig ist
 - Schutzwürdiges Interesse muss vorliegen, dies va bei höchstpersönlichem Lebensbereich (Sexualstrafrecht) oder jugendlichen StraftäterInnen

§ 7b MedienG

- Schutz der Unschuldsvermutung
- In der Praxis:
 - Bloß ‚beiläufiger Hinweis‘ verletzt diesen Schutz
 - Schutz besteht nur bis zur rechtskräftigen Erledigung eines Verfahrens
 - Bei (erstinstanzlichen) Urteilen ist auch immer Hinweis auf fehlende Rechtskraft notwendig

§ 1330 ABGB

- Abs 1: abwertendes Urteil, dh Beleidigung der Personenwürde
 - Entspricht im Wesentlichen § 6 MedienG, dh Kritik ist zulässig, solange nicht Beleidigung das Ziel der Kritik ist
 - Verschuldensunabhängig
 - Betroffene/r muss Verbreitung an die Öffentlichkeit beweisen, va im Web sehr leicht möglich

§ 1330 ABGB

- Abs 2: unrichtige kredit- bzw erwerbsschädigende
Tatsachenbehauptung
 - Kann auch Vereine betreffen
 - Vermögensnachteil muss abstrakt möglich sein
 - Verschuldensunabhängig
 - Betroffene/r muss Verbreitung an die Öffentlichkeit beweisen
sowie die Eignung zur Kreditschädigung (diese wird in der
Judikatur schnell angenommen)
 - Unterlassung mittels EV möglich

Ad Verfahren

- **Strafrecht:**
 - Privatanklage vs. Offizialdelikte
- **Medienrecht:**
 - Verfahren nach der StPO
 - Zusätzlich zu einem Strafverfahren
- Relevant auch immer die notwendigen Beweise, zB durch Audioaufzeichnung (§ 120 StGB), Screenshots, NetzBeweise

Nice 2 Know

- Behörden teilweise nur unzureichend geschult, daher eher SV-Darstellung direkt an StA statt Anzeige bei der Polizei
- Audioaufzeichnungen entweder als Transkript vorlegen oder mit Zustimmung der Gegenseite abspielen lassen, da sonst Strafbarkeit nach § 120 StGB möglich
- Gegen Revenge-Porn hilft Disney-Musik im Hintergrund bei Aufnahme, da der Konzern rasch wegen Copyright-Verletzung vorgeht

On more thing ...

NetzBeweisen Sie?

- Mit wenigen Klicks zum Beweis-PDF
- Plugin für Microsoft Edge und Google Chrome
- Für ERV-Eingabe optimiert (PDF-A)
- Beilagenbezeichnung direkt auf dem NetzBeweis



Ihr Promocode:

RAPL22

(gültig für eine Woche)

Vielen Dank!

office@kanzlei-lanzinger.at

www.rechtsanwalt-lanzinger.at